

In der Senatssitzung am 9. Juni 2026 beschlossene Fassung

Senatskanzlei

Der Senator für Finanzen

21.05.2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 09.06.2026

Einsatz von Bediensteten im Rahmen der Veranstaltungen zum Tag der Deutschen Einheit 2026 in Bremen

A. Problem

Vom 2. bis zum 4. Oktober 2026 feiert Deutschland den Tag der Deutschen Einheit (TDE) in Bremen. Unter dem Motto „VIELE STÄRKEN – EIN LAND“ lädt die Freie Hansestadt zu den zentralen Feierlichkeiten ein. Die Senatskanzlei hat dem Senat in seiner Sitzung am 22.04.2025 hierüber ausführlich berichtet. Der Senat hat infolgedessen u. a. den Beschluss gefasst, alle Dienststellen und Gesellschaften der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven zu bitten, an der Vorbereitung und Umsetzung der Bundesratspräsidentschaft und insbesondere der Veranstaltungen zum Tag der Deutschen Einheit konstruktiv mitzuwirken.

Am Veranstaltungswochenende des TDE 2026 sollen eine Reihe von Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter sämtlicher Ressorts und Dienststellen als freiwillige Unterstützungskräfte eingesetzt werden. Diese Praxis wurde bereits bei der letzten turnusmäßigen Ausrichtung der Einheitsfeierlichkeiten im Jahr 2010 ausgeübt und ist auch in den anderen Bundesländern üblich.

Anders als bei den Bediensteten, die an dem betreffenden Wochenende ihre Regeltätigkeit wahrnehmen (dies sind die Bediensteten der Senatskanzlei, der Polizei, des Ordnungsamtes etc.), werden die Freiwilligen anderer Ressorts und Dienststellen dabei außerhalb ihres originären Aufgabengebietes und nicht im Rahmen ihrer regulären dienstlichen Zuständigkeit tätig.

Der Einsatz der Freiwilligen ist vor allem im Rahmen der Begleitung der protokollarischen Veranstaltungen, der Bürgerdelegationen und im Bereich Kommunikation und Information vorgesehen. Zur Vorbereitung auf die jeweiligen Einsätze, insbesondere im protokollarischen Bereich, sind Einweisungen und Schulungen vorgesehen, die einen Umfang von einer bis acht Stunden an zwei Tagen haben und durch die Senatskanzlei organisiert werden.

Die Akquise von potenziellen Freiwilligen ist weitgehend abgeschlossen; das Interesse der Bediensteten des bremischen öffentlichen Dienstes, durch ihren Beitrag unmittelbar Teil dieser bedeutenden Feierlichkeiten zu werden, ist groß.

Für diese Bediensteten bedarf es nun einer ressortübergreifenden einheitlichen Handhabung sowohl in Bezug auf den Umgang mit der zusätzlich geleisteten Arbeitszeit als auch nach der haftungsrechtlichen Absicherung während der Ausübung ihrer freiwilligen Tätigkeiten.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, den Einsatz während der zentralen Veranstaltungen ähnlich der für ehrenamtlich als Wahlhelfende tätigen Bediensteten (vgl. Senatsbeschluss vom 21.12.2010) geltenden Vorschriften zu regeln. Hierbei ist zwischen den beiden unterschiedlichen Beschäftigtengruppen im öffentlichen Dienst wie folgt zu differenzieren:

Beamtinnen und Beamte:

An Tagen, an denen üblicherweise kein Dienst zu leisten ist (Samstag, Sonntag, Feiertag), werden die Beamtinnen und Beamten ehrenamtlich tätig.

Die individuell im Ehrenamt geleisteten Stunden können sich die Betroffenen über das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterportal (MIP) auf ihr Arbeitszeitkonto gutschreiben.

Für eventuelle Schäden, die in Ausübung des Ehrenamtes gegenüber Dritten entstehen, übernimmt der Senat die Haftung. Im Innenverhältnis gilt die Regelung des § 48 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) entsprechend.

Für Wochentage, an denen regulär Dienst zu leisten ist, muss die Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge nach § 22 Abs. 1 und 2 der Bremischen Urlaubsverordnung (BremUrlVO) durch die Dienststellen erteilt werden, um beispielsweise den Beamt:innen die Teilnahme an den vorbereitenden Einweisungsveranstaltungen- sowie die Mitwirkung bei den bereits am 1. und 2. Oktober stattfindenden Veranstaltungen ermöglichen zu können.

Soweit der Einsatz im Einzelfall mehr als die von der jeweils bediensteten Person an diesem Tag regulär abzuleistenden Stunden dauert, kann diese zusätzliche Zeit auf dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden. Dies entspricht auch dem Vorgehen bei Wahlhelfenden bei einem Einsatz an einem regulären Arbeitstag unter Inanspruchnahme von Sonderurlaub. Die Regelungen bezüglich der Ruhepausen und Ruhezeiten gemäß §§ 6, 7 der Bremischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (BremAZVO) sind hierbei zu beachten.

Auch hier wird die Haftung gegenüber Dritten wie oben dargestellt entsprechend der beamtenrechtlichen Vorschriften vom Senat übernommen.

Zudem stellt der Senat alle Handlungen (Ehrenamt, Sonderurlaub) von Beamt:innen unter den Dienstunfallschutz und erklärt bei Unfällen, dass diese im Zusammenhang mit der Dienstausübung erfolgt sind. Im Bereich des Sonderurlaubs wird Dienstunfallschutz auf der Grundlage des § 34 Abs. 5 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes gewährt. Ebenso erklärt der Senat, dass alle Handlungen (Ehrenamt, Arbeitsbefreiung) der Tarifbeschäftigten unter des gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach SGB VII fallen und im Rahmen der Beschäftigung erfolgt sind.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Die für die Beamt:innen dargestellten Punkte gelten für die Tarifbeschäftigten (TV-L / TVöD) entsprechend.

Tarifbeschäftigte sind grundsätzlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert.

Sobald Tarifbeschäftigte als Ehrenamtliche gelistet sind, sind sie über § 3 Abs. 1 Satz 4 des SGB VII versichert.

An Arbeitstagen ist den Beschäftigten Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 29 Abs 3 TV-L / TVöD (bis zu drei Arbeitstage) zu gewähren.

Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten.

Für beide Beschäftigtengruppen gilt, dass die Ausübung des Ehrenamtes selbst nicht mitbestimmungspflichtig ist. Die Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung, z. B. für die Teilnahme an den Einweisungen und Schulungen sowie die Mitwirkung an den Veranstaltungen am 01. und 02.10.2026, ist hingegen als Einzelmaßnahme in den jeweiligen Dienststellen mitbestimmungspflichtig. Der Senat bittet hier die Dienststellen um Genehmigung des Sonderurlaubs bzw. der Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge bzw. des Entgelts.

C. Alternativen

Die Personalbedarfe zur Durchführung der Großveranstaltung könnten grundsätzlich auch durch eine entsprechende Beauftragung externer Dienstleister abgedeckt werden. Dies stellt aber vor allem aus wirtschaftlichen Gründen keine Alternative dar.

Des Weiteren wurde geprüft, ob eine senatsseitige Anordnung der o. g. Aufgabenwahrnehmungen als reguläre Dienstzeit in Betracht kommt. Diese Variante wurde insbesondere wegen der unterschiedlichen Bedingungen z. B. im Hinblick auf die Vergütung von Sonn- und Feiertagsarbeit für die jeweiligen Beschäftigtengruppen verworfen.

Von der Möglichkeit der einzelfallbezogenen Abordnung der Freiwilligen für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 4. Oktober an die Senatskanzlei wurde ebenfalls abgesehen, da dies angesichts der Vielzahl der Fälle einen unzumutbar hohen Aufwand für die jeweiligen Dienststellen und deren Mitbestimmungsgremien bedeuten würde.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen

Die Auswirkungen, die durch die Inanspruchnahme der im Rahmen der freiwilligen Einsätze erworbenen Arbeitszeitguthaben und Sonderurlaube entstehen, haben allenfalls mittelbare finanzielle Auswirkungen und sind nicht quantifizierbar.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht gegeben, da im Zusammenhang mit der Durchführung der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit keine neuen bzw. zusätzlichen Einstellungen erfolgen werden.

Genderprüfung

Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht, da alle Geschlechter gleichermaßen betroffen sind.

Klimacheck

Der Beschluss ist, auf Basis des Klimachecks, nicht mit negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz verbunden.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatorin für Inneres und Sport, der Senatorin für Justiz und Verfassung, dem Senator für Kinder und Bildung, dem Senator für Kultur, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Bau, Mobilität

und Stadtentwicklung sowie der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt, dass die im Rahmen der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit am 03. und 04.10.2026 geleisteten Einsätze von Verwaltungsbediensteten der Freien Hansestadt Bremen ehrenamtlich erfolgen, sofern es sich nicht um Bedienstete handelt, die an dem betreffenden Wochenende ihre Regeltätigkeit wahrnehmen. Die hierbei individuell geleisteten Stunden dürfen die Bediensteten ihren Arbeitszeitkonten gutschreiben.
2. Der Senat bittet die Ressorts, ihren Bediensteten die Teilnahme an Einweisungen, Schulungen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Tag der Deutschen Einheit, welche an Wochentagen, an denen regulär Dienst zu leisten ist, durch die Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zu ermöglichen. Soweit der Einsatz im Einzelfall mehr als die von der jeweils bediensteten Person an diesem Tag regulär abzuleistenden Stunden dauert, kann diese zusätzliche Zeit auf dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.
3. Der Senat beschließt, für eventuelle Schäden, die in Ausübung des Ehrenamtes oder im Rahmen des unter Punkt 2 dargestellten Sonderurlaubs gegenüber Dritten entstehen sollten, die Haftung zu übernehmen und im Innenverhältnis die Regelung des § 48 BeamtStG entsprechend für anwendbar zu erklären.
4. Der Senat stellt alle von Punkt 1. und 2. umfassten Handlungen (Ehrenamt, Sonderurlaub) von Beamtinnen und Beamten unter den Dienstunfallschutz und erklärt bei Unfällen, dass diese im Zusammenhang mit der Dienstausübung erfolgt sind. Der Senat erklärt, dass alle von Punkt 1. und 2. umfassten Handlungen der Tarifbeschäftigten unter des gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach SGB VII fallen und im Rahmen der Beschäftigung erfolgt sind.